

Handreichung "Schulbegleitung" (Stand Mai 2006)

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbegleitungen*

*Für die Helfer/innen zur unmittelbaren Unterstützung von Schüler/innen im schulischen Bereich werden regional unterschiedliche Begriffe wie Integrationshelfer, Schulassistent, Integrationsassistent,... synonym verwendet. Zur Vereinfachung des weiteren Textes verwenden wir im Weiteren den Begriff Schulbegleitung.

Schulbegleitung richtet sich an:

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf unmittelbare, individuelle Unterstützung angewiesen sind, um diese zur Erfüllung der Schulpflicht in den Klassenverband und die Schulgemeinschaft integrieren zu können.
- Hierzu können gehören:
 - Schüler/innen –
 - o mit herausforderndem Verhalten
 - o mit besonderen Kommunikationsbedürfnissen
 - o mit Bedarf an pflegerischen, medizinischen und therapeutischen Hilfen
 - o die sich selbst oder andere gefährden

Schulbegleitung kann beantragt werden auf der Grundlage folgender Gesetzgebungen:
§ 54 SGB XII
§ 35a SGB VIII

Schulbegleitung ist unabhängig von der besuchten Schulform.

Aufgaben der Schulbegleitung:

Schulbegleitungen sollen in der Schule die Teilhabe des Betreuten/der Betreuten an der (Lern-) Gemeinschaft sicherstellen.

Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die *Lehrpersonen* die *Gesamtverantwortung* für das schulische Lernen der Schüler/innen. Die *Schulbegleitung* leistet in diesem Gesamtzusammenhang *Teilaufgaben*.

Diese können sich beispielsweise zusammensetzen aus der Unterstützung bei:

- der Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- der Aneignung der Lerninhalte
- der Kommunikation mit verschiedenen Hilfsmitteln
- der Erweiterung von Sozialkompetenz
- lebenspraktischen Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten
- der Strukturierung des Schulalltags
- der Begleitung in Krisensituationen

Schulbegleitung kann ebenfalls Hilfen leisten bei der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs (vergleiche § 48 SchwbG)

Qualifikation von Schulbegleitung:

Die Aufgaben der Schulbegleitung für den jeweiligen Schüler/ die jeweiligen Schülerin müssen *basierend auf der Auswertung des Förderplans* im Sinne einer *Arbeitsplatzbeschreibung* genau spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden.

Auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung muss überlegt werden, ob die notwendigen Kompetenzen der Schulbegleitung:

- schulintern angeleitet werden können
- extern erworben werden
- oder als Voraussetzung vorhanden sein müssen.

Antragsverfahren:

Antragsteller sind in der Regel:

- die Schüler/innen oder
- die Sorgeberechtigten (z.T. mit Hilfe der Institution)
- in Einzelfällen die Institution (in Absprache mit den Sorgeberechtigten)

Antragstellung an den zuständigen Kostenträger:

- Anträge werden von den örtlichen Sozialhilfeträgern angenommen
- Sofern er nicht zuständig ist, muss er den Antrag innerhalb der Frist von 2 Wochen an den zuständigen Kostenträger weiterleiten, wie z. B. an das Jugendamt.

Der *Kostenträger fordert* in der Regel an:

- eine pädagogische Stellungnahme der Schule (wenn nicht schon beigelegt)
Diese sollte neben dem Hilfebedarf auf notwendige Qualifikationen der Schulbegleitung hinweisen.
- ein Gutachten des schulärztlichen Dienstes
Liegen bereits fachärztliche Gutachten vor, können diese den Entscheidungsprozess unterstützen. Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung seitens der Sorgeberechtigten sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Die *Entscheidung über die Bewilligung* muss innerhalb von 3 Wochen getroffen werden, falls nicht weitere Gutachten eingeholt werden müssen.

Der *Bescheid über die Bewilligung* wird den Antragstellern zugesandt. Schulen sollten um die Übersendung einer Kopie bitten.

Antragsteller/innen können sich in den *Servicestellen* der Kommunen beraten lassen. Einige Kommunen haben besondere Verfahren festgelegt.

Verband Sonderpädagogik NRW

Wie wird die Arbeit der Schulbegleitungen organisiert?

Folgende Fragen sind zu klären: (vgl. im Anhang: Mustervereinbarung der Rheinische Förderschule - Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung -, Wuppertal mit einem Träger)	Antworten:
- Wer sucht die Person, die die Schulbegleitung wahrnehmen soll? Gibt es zum Beispiel Träger wie die Lebenshilfe, Diakonie, Caritas, ..., an die man sich wenden kann? Haben diese bereits einen Stellenpool?	
- Wer entscheidet, welche Person die Schulbegleitung wahrnehmen soll? z.B. Träger, Eltern, Schule, eventuell gemeinsam,...	
- Wer organisiert die Kooperation mit dem Träger und den Sorgeberechtigten, der die Schulbegleitung angestellt hat?	

Verband Sonderpädagogik NRW

<ul style="list-style-type: none"> - Wer ist weisungsbefugt gegenüber der Person, die die Schulbegleitung durchführt? - Wer trägt Verantwortung, für welche Bereiche? z. B. arbeitsrechtlich, schulintern 	
<ul style="list-style-type: none"> - Hat die Schulbegleitung die Möglichkeiten Fortbildung und/oder Supervision in Anspruch zu nehmen? Wer organisiert das und übernimmt die Kosten? 	
<ul style="list-style-type: none"> - Wer leitet die Schulbegleitung schulintern an und begleitet sie? 	
<ul style="list-style-type: none"> - Was ist, wenn die Schülerin/der Schüler erkrankt ist? <p>Wird nur der tatsächliche Betreuungsaufwand von den Kostenträgern vergütet oder wird die Anstellung einer Person (wie z.B. im FSJ) pauschal finanziert</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Was geschieht, wenn die Schulbegleitung erkrankt ist? <p>Hat der Träger einen Stellenpool, der auch Vertretung gewährleistet?</p>	

Verband Sonderpädagogik NRW

Anhang

Vereinbarung zur Qualitätssicherung in der Arbeit der Integrationshelfer und –helferinnen

Abgeschlossen zwischen der
Förderschule

...

(nachfolgend Schule genannt)

und dem

Betreuungsverein ...

(nachfolgend Träger genannt)

Präambel

Diese Vereinbarung wird geschlossen mit dem gemeinsamen Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Integrationshelfern und –helferinnen außerschulischer Organisationen und der Förderschule... zu verbessern und gemeinsame Grundsätze festzuhalten. Die Arbeit der Integrationshelfer und –helferinnen ermöglicht den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler. In diesem Sinne dient sie der schulischen Integration und Förderung der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler.

Vereinbarung

Die Förderschule... und der Träger verpflichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen. Die Integrationshelfer und –helferinnen und Erziehungsberechtigten erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung

Aufnahme der Tätigkeit an der Schule

Alle Integrationshelfer und –helferinnen stellen sich an ihrem ersten Arbeitstag bei der Schulleitung vor.

Einführungsgespräch

In Einführungsgesprächen durch das Klassenteam, bestehend aus den pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Fachkräften, werden sie über die Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler informiert, damit sie angemessen sowohl mit den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern als auch deren Mitschülerinnen und Mitschülern umzugehen lernen. Die Verantwortung für die Durchführung obliegt der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer.

Reflexionsgespräch

Nach 3-4 Wochen Arbeit an der Schule findet ein Gespräch zwischen Klassenteam, Integrationshelfer oder – helferin, einem Vertreter des Trägers und gegebenenfalls den Eltern statt. Ziel des Gespräches ist die Reflexion der Zusammenarbeit. Alle genannten erhalten ein Protokoll des Gesprächs.

Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

In Bezug auf das zu betreuende Kind und die Klassenregeln sind das Klassenteam und die Schulleitung im Sinne eines Fachvorgesetzten weisungsbefugt. Die Integrationshelfer und – helferinnen arbeiten nach deren Anleitung. Dienstvorgesetzter bleibt der Träger.

Verhalten

Bei Vorliegen einer Schulordnung gilt diese auch für die Integrationshelfer und – helferinnen. Bis dahin gilt insbesondere Folgendes:

Während der Unterrichtszeit verhalten sich die Integrationshelfer und – helferinnen so, dass der Unterricht nicht gestört wird. Die Klassenregeln sind einzuhalten und eigene Interessen zurückzustellen (z.B. keine Nebengespräche führen).

Das Schulgebäude ist rauchfreie Zone. Rauchen ist nur innerhalb der eigenen Pausen außerhalb des Schulgebäudes möglich (Raucherecke). In Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen grundsätzlich - auch außerhalb der Schule - untersagt.

Handys müssen in der Schule ausgeschaltet werden. Die Integrationshelfer und – helferinnen sind in den Pausen und in Notfällen jederzeit für die Träger über das Schultelefon erreichbar.

Pausen

Die Pausendauer richtet sich nach dem jeweils geltenden Arbeitszeitgesetz. Genommen werden die Pausen in Absprache mit dem Klassenteam.

Krankheit

Bei Krankheit informieren die Integrationshelfer und – helferinnen umgehend auch die Schule bis 8.00 Uhr.

Konflikte

Bei Konflikten zwischen Klassenteam und Integrationshelfer oder – helferin, die diese nicht selbst miteinander klären können, sind die jeweils Vorgesetzten hinzuzuziehen.

Gespräche auf Leitungsebene

Einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen Schule und Trägern statt.

Diese Vereinbarung wurde von der Schulleitung und dem Träger gemeinsam erarbeitet und wird mit heutigem Tage freigegeben.

....., den

Förderschule

Schulleitung:

.....

.....

Pflegedienstleitung:

.....

.....

Verband Sonderpädagogik NRW